Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 488

Industrieabgabepreise für importierte Furniere je 1 qm/1 mm in DM

Holzart	GK1. A	GK1. B	GK1.C	GK1. D
A. Messerfurniere:				
Kiefer	. 0,95	0,75	0,55	0,40
Lärche	1,05	0,82	0,62	0,45
Rotbuche	0.90	0,70	0,58	0,42
Eiche	3,50	2,50	1,65	1,—
Ahorn	· 3,—	2,— 1	1,20	_
Birke	2,-	1,25	0,90	.—
Rüster	. 2,30	1,65	1,15	_
Esche	. 2,50	1,50	-1-	_
Linde		0,55		. —
Pappel		0.43	· · ·	_
Erle	. 1,20	0,85	0,62	. —
B. Schälfurniere:				
Kiefer	. 0,90	0,75	0,60	0,45
Fichte		0,55	0,39	0,30
Lärche	. 1,05	0,85	0,68	0,50
Rotbuche,	0,85 0,65		0,42	0,30
C. Exoten Messer- u	nd Schälfur	niere:		
Limba 1 Abachi >	1,10	0,85	0,70	0,55

Preisanordnung Nr. 489.

— Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken (Perlonfaser) —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1 (1) Für Polyamid-Flocken (Perlonfaser) werden folgende Industrieabgabepreise festgesetzt:

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser W-Typ Normal 26,40 DM je kg,

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser W-Typ Sopo 18,50 DM je kg,

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser B-Typ Normal 26,40 DM je kg,

Warennummer 65 18 33 00

Perlonfaser B-Typ Sopo 18,50 DM je kg.

- (2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.
- (3) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZB1. S. 503).

8 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

- § 3
- (1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann Minister

Preisanordnung Nr. 490.

— Anordnung über die Preise für Polyamid-Fäden (Perlon-Feinseide) —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

- (1) Für Polyamid-Fäden (Perlon-Feinseide) gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.
- (2) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, einschließlich Verpackung, ohne Kisten und Spulen; Kisten und Spulen leihweise.
- (3) Die Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den in den als Anlage 2 beigefügten Gütevorschriften enthaltenen Gütemerkmalen entsprechen.
- (4) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.
- (1) Für Lieferungen durch den Großhandel im Strecken- oder Lagergeschäft ist von den Herstellern ein Rabatt in Höhe Von 0,3 °/o vom Industrieabgabepreis zu gewähren.
- (2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich ab Großhandelslager verladen, einschließlich Verpackung, ohne Kisten und Spulen; Kisten und Spulen leihweise.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

- § 4
- (1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann Minister